

	<b>Offenes Verfahren 2024_001</b> <b>Mietvertrag inkl. Full-Service für Druck- und Kopiertechnik</b> <b>Bieterfragen</b>	Nachlieferung vom 28.03.2024
---	--	---------------------------------

### 11. Bieterfrage:

„Basierend auf Ihre Antwort zu Bieterfrage 10 bitten wir Sie, auch die Anforderungen in Punkt 20.1.2. der Anlage 20 Geräteklasse 3 DIN A3-MFP-SW anzupassen. Dort werden weiterhin 2x 1.500 Blatt gefordert.“

#### Antwort Medizinischer Dienst Sachsen:

Die Angaben wurden angepasst.

### 12. Bieterfrage

„02\_Anlage 4 Leistungsverzeichnis mit Preisblatt, Punkt 7.: Sie fordern hier Nachweise über Servicequalifikation bzw. Schulungsqualifikationen der potentiell eingesetzten Techniker. Diese Qualifikationen unterliegen laut DSGVO dem Datenschutz und dürfen nicht geteilt bzw. verlangt werden. Wir können nur allgemein bestätigen, dass unsere Techniker für unsere Geräte qualifiziert sind. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?“

#### Antwort Medizinischer Dienst Sachsen:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden auf die Forderung von fachlich qualifiziertem Personal angepasst. Die Eignung muss durch eine Registrierung im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) oder eine Eigenerklärung nachgewiesen werden.

### 13. Bieterfrage

„-1) Datei 02\_ Anlage 4 Leistungsbeschreibung, Punkt 6.1.  
Sie fordern eine Reaktionszeit von 4 Stunden vor Ort. Als ein ISO 14001 zertifiziertes Unternehmen fühlen wir uns dazu verpflichtet Sie darauf aufmerksam machen, dass eine vor Ort Reaktionszeit aufgrund der technologischen Entwicklung und dem damit verbundenen Einsatz von modernen Remote Tools nicht mehr zeitgemäß und erforderlich ist. Mit dieser Regelung nehmen Sie dem Auftragnehmer jegliche Möglichkeit optimal auf Störungen zu reagieren. In der Regel bleibt diesem daher nichts Anderes übrig, als sofort einen Servicetechniker zum Auftraggeber zu schicken ohne, dass dieser Vorkenntnisse darüber hat, welche Art der Störung ihn im Detail erwartet. Unnötige und ergebnislose Einsätze wären die logische Schlussfolgerung. Eine Störung kann in den allermeisten Fällen für beide

Seiten nur dann effektiv und ressourcenschonend gelöst werden, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einräumt, die Störung per Remote zu lösen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir derzeit über Remote eine Sofortlösungsquote von über 30% und eine Reaktionszeit aktuell von 2,3 Stunden haben- also rund ein Drittel aller Fälle einen Vororteinsatz unnötig machen würde, was somit wiederum auch dem Umweltgedanken Rechnung trägt. Aufgrund unserer Ausführungen und der aktuellen Umweltdiskussionen zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß, bitten wir Sie, die 4 Stunden Reaktionszeit auch per Remote zu akzeptieren.“

Antwort Medizinischer Dienst Sachsen:

In Anlage 4, Punkt 6.1 wird eine Reaktionszeit des Vertragspartners von 4 Stunden gefordert. Dies hat telefonisch oder per Remote zu geschehen. Ein sofortiger Technikereinsatz vor Ort ist nicht beschrieben.

**14. Bieterfrage**

„-2) Datei 02\_ Anlage 4 Leistungsbeschreibung, Punkt 9.  
Teststellung/Abwicklung Gehen wir recht in der Annahme, dass die geforderte DGUV V3 Prüfung für alle Drucksysteme nur die Durchführung für die Erstprüfung durch den Auftragnehmer vor Ort betrifft?  
Die Wiederholungsprüfung gemäß DGUV Verordnung für ortveränderliche Systeme bleibt weiterhin in der Verantwortung des Auftraggebers.“

Antwort Medizinischer Dienst Sachsen:

Ihre Annahme ist richtig. Die geforderte DGUV V3-Prüfung betrifft den Auftragnehmer nur in der Erstprüfung.

**15. Bieterfrage**

„Anlage 14, Allgemeine Anforderungen Punkt 14.3.1.  
Sie schreiben:  
Der AG erwartet den Nachweis eines unabhängigen akkreditierten Prüflabors, ausschließlich nur für die angebotenen Systeme ( identischer Produktname -u. Kennzeichnung)  
des jeweiligen Herstellers. Die TÜV Protokolle über die ESAT Werte und FSOT

	<b>Offenes Verfahren 2024_001</b> <b>Mietvertrag inkl. Full-Service für Druck- und Kopiertechnik</b> <b>Bieterfragen</b>	Nachlieferung vom 28.03.2024
---	--	---------------------------------

Werte, entsprechend der ISO/IEC 24734 im Druckmodus und ISO/IEC 24735 im Kopiermodus für alle Leistungsklassen, müssen vorgelegt werden. Eigenerklärungen werden nicht akzeptiert.

Frage:

Können wir grundsätzlich davon ausgehen, dass alle angebotenen Zertifikate, vor allem aber die Zertifikate des unabhängigen Prüflabors, ausschließlich für das angebotene MFP System ( identischen Produktname) des jeweiligen Herstellers die Gültigkeit besitzen müssen?

Es werden somit keine Eigenerklärungen akzeptiert?“

Antwort Medizinischer Dienst Sachsen:

Die TÜV-Protokolle entsprechend der geforderten ISO-Normen für die jeweiligen Systeme müssen im Produktnamen und in der Produktkennzeichnung übereinstimmen, da nur aus dem Ergebnis heraus der unabhängige Prüfbericht garantiert wird.

Eigenerklärungen über eine mögliche Baugleichheit anderer angebotener Systeme, die nicht in den geforderten Kennzeichnungen übereinstimmen, werden nicht akzeptiert.